

die Fürsorgepflicht⁸³ zum Tragen, wie sie sich aus der staatlichen (Kirchen-)Gesetzgebung ergibt.

Es überrascht nicht, dass weder vonseiten des Staates noch vonseiten der Gemeinden eine Änderung des Finanzierungssystems in Betracht gezogen wurde. Bestimmend bleibt das bisherige System der staatlichen Kirchenhoheit, das sich in der Praxis kirchenpolitisch, wie die vorstehenden Ausführungen erkennen lassen, als recht flexibel erwiesen hat. Die katholische Kirche konnte bisher auf einen Staat und auf Gemeinden zählen, die ihr als Landeskirche wohlgesinnt sind.⁸⁴ Das zwischen ihnen bestehende enge Verhältnis beruht denn auch auf der Vorstellung gegenseitiger Unterstützung. Daraus resultiert die staatliche und kommunale Verantwortung für das Vermögen der katholischen Kirche. In diesem Sinne tragen Staat und Gemeinden für deren wirtschaftliche Existenz Sorge. Damit verbunden sind Aufsichts- und Mitwirkungsbefugnisse staatlicher beziehungsweise kommunaler Behörden. So gehört beispielsweise das Kirchenvermögen zum zweckgebundenen Verwaltungsvermögen der Gemeinden, wie es das Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 vorsieht,⁸⁵ sodass es nicht der alleinigen Verfügungsmacht der kirchlichen Organe untersteht.⁸⁶

83 Die Gemeinden kommen nach wie vor für den Lebensunterhalt der Seelsorgegeistlichen auf. Im Übrigen bringen die Gemeinden nach wie vor enorme finanzielle Leistungen für die katholische (Orts-)Kirche auf. Siehe Anm. 16.

84 So sprach Regierungschef Josef Ospelt in seinem Schreiben vom 27. August 1921 an Bischof Georg Schmid von Grüneck die «kirchentreue Gesinnung» der staatlichen Behörden an (Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 311).

85 Art. 72 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 lit. e und Art. 43 lit. e LGBl. 1960 Nr. 2. Siehe auch Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 126; von Nell, *Gemeinden*, S. 188–189. Auch wenn dieses Gemeindegesetz durch das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, das sich zu dieser Frage nicht äussert, aufgehoben worden ist, bleibt aufgrund der bisher bestehenden und weiterhin geltenden staatlichen Gesetzgebung das System der staatlichen Kirchenhoheit erhalten. Siehe nur das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

86 So schon Ospelt, *Pfarrei – Gemeinde – Pfarrgemeinde*, S. 138, der darauf hinweist, dass die Benefizien «im Laufe der historischen Entwicklung zu Gemeindegut geworden sind.»